

Vorblatt

Problem:

Das europäische Tierzuchtrecht wurde mit der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 über die Tierzucht und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“), ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 66, neu geregelt. Vor diesem Hintergrund wurde das Bgld. Tierzuchtgesetz 2019, LGBl. Nr. 77/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, neu erlassen. Die derzeit in Geltung stehende Burgenländische Tierzuchtverordnung 2009 wurde vor der Neuregelung des europäischen Tierzuchtrechts erlassen. Ohne Neuregelung der Verordnung würde das Tierzuchtgesetz schwerer zu vollziehen sein.

Ziele:

Erreichen der im Bgld. Tierzuchtgesetz 2019 formulierten Ziele sowie leichteres Vollziehen der Bestimmungen des Bgld. Tierzuchtgesetzes 2019, welches die Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 mit vielen Zitaten dieser Verordnung ausführt.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- ausführende Bestimmungen zum Bgld. Tierzuchtgesetz 2019 betreffend die Zucht, den Handel mit reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen und deren Zuchtmaterial und dem Besamungswesen.
- nicht tierzuchtrechtspezifische Rechtsakte der Europäischen Union, wie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Lösung:

In der Bgld. TZVO 2023 wird auf die unmittelbare Anwendbarkeit der EU-Tierzuchtverordnung Rücksicht genommen und weist dementsprechend zur Vorgängerverordnung einen wesentlich geringeren Umfang auf.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für den Bund, das Land und die Gemeinden sind aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfes keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109 EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthalts-berechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16 vom 23.01.2004, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132 vom 19.05.2011, S. 1;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unions-bürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der Fassung ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 35, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35;

3. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. 2013 Nr. L 354, vom 28.12.2013 S. 132;
4. Richtlinie 2006/123/EG für über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 Nr. L 376, vom 27.12.2006 S. 36;
5. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, vom 20.12.2011 S. 9;
6. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatenangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. 2011 Nr. L 343 vom 23.12.2011, S.1;
7. Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. 2014 Nr. L 128, vom 30.04.2014 S. 8.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das europäische Tierzuchtrecht wurde mit der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 über die Tierzucht und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“), ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 66, neu geregelt. Vor diesem Hintergrund wurde das Bgld. Tierzuchtgesetz 2019, LGBl. Nr. 77/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, neu erlassen.

Ohne Verordnungserlassung würde es im Tierzuchtwesen zu einer uneinheitlichen, unerwünschten Formularvielfalt bzgl. Beleg, Besamungs- und Embryoübertragungsscheinen kommen. Die Ausbildungsstätten für Besamungstechnikerinnen oder Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamerinnen oder Eigenbestandsbesamer würden nicht genannt werden.

Insgesamt würde das Tierzuchtgesetz schwerer zu vollziehen sein.

Gemäß § 11a Abs. 1 Burgenländisches EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz – Bgld. EU-BA-G (LGBl. Nr. 4/2016 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2021) sind Gesetzesvorschläge und Entwürfe von Verordnungen, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne des IIIa. Abschnitt des Bgld. EU-BA-G zu unterziehen, sofern diese 1. Regelungen vorsehen, welche die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten beschränken, 2. im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes spezifische Anforderungen im Sinne von Titel II der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorsehen oder 3. bestehende Regelungen nach Z 1 oder 2 ändern.

Die Bgld. TZVO regelt in 4. Abschnitt – Besamungswesen, Embryotransfer die Ausübung des Berufes der Besamungstechnikerin und des Besamungstechnikers sowie der Eigenbestandsbesamerin und des Eigenbestandsbesamers, wobei Letztgenannten die Tätigkeit nur im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, bzw. in einem Betrieb, in dem sie auf Basis eines Angestelltenverhältnisses tätig sind, vorbehalten ist. Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen stellen tatsächlich eine selbständige Berufsgruppe dar und bieten ihre Dienstleistung auch überbetrieblich an. Der IIIa. Abschnitt des Bgld. EU-BA-G ist daher auf diese Regelungen anwendbar. Solchen Verordnungsvorschlägen müssen Erläuterungen beigegeben werden, welche die für die beabsichtigte Berufsreglementierung maßgebenden Gründe so ausführlich darlegen, dass auf ihrer Grundlage die Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden kann (§ 11a Abs. 2 Bgld. EU-BA-G).

Durch die vorgesehenen Änderungen in §§ 9 bis 11 sind ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes ausgeschlossen. Keine der Änderungen beinhaltet Anknüpfungspunkte zur Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz von Eigenbestandsbesamerinnen oder Eigenbestandsbesamern und Besamungstechnikerinnen oder Besamungstechnikern. Zudem ist mit § 11 (Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang) ausreichend sichergestellt, dass jegliche (direkte oder indirekte) Diskriminierung von Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern unterbleibt.

Mit den Änderungen der §§ 9 bis 11 werden folgende Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des § 11d Bgld. EU-BA-G verfolgt: a) Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger b) Wahrung von Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekten sowie c) Sicherung des eigenen Viehbestandes und somit erfolgreiche Viehzucht und Produktion von tierischen Lebensmitteln.

Die Gewährleistung der ausreichenden Qualifizierung von Eigenbestandsbesamerinnen oder Eigenbestandsbesamern und Besamungstechnikerinnen oder Besamungstechnikern sichert die einwandfreie Durchführung von Besamungen nach dieser Verordnung, was letztlich den Landwirtinnen und Landwirten als Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfängern zu Gute kommt.

Die mit der Anpassung der §§ 9 bis 11 vorgesehenen Änderungen und zwar insbesondere diejenigen über die Ausübung des Berufes der Besamungstechnikerin und des Besamungstechnikers sowie der Eigenbestandsbesamerin und des Eigenbestandsbesamers, sind für die jeweils vorgesehenen Ziele **geeignet und verhältnismäßig**; dies aus folgenden Gründen: Bei der künstlichen Besamung handelt es sich um einen Eingriff am lebenden weiblichen Tier. Die Durchführung einer künstlichen Besamung ist nur einem eingeschränkten Personenkreis erlaubt, hierzu zählen Tierärztinnen oder Tierärzte, Besamungstechnikerinnen oder Besamungstechniker nach Abschluss eines Ausbildungslehrgangs

entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 2 bis 8, und Landwirtinnen oder Landwirte, die diese Tätigkeit zur Sicherung ihres eigenen Viehbestandes, nach Abschluss eines Ausbildungslehrgangs entsprechend den Vorgaben des § 11 vornehmen (sog. Eigenbestandsbesamerinnen oder Eigenbestandsbesamer). Die Ausbildungslehrgänge haben Lehrinhalte abzudecken, welche sicherstellen, dass mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten einerseits die Sicherung des eigenen Viehbestandes gewährleistet wird und andererseits der Schutz von Tieren vor Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst sichergestellt ist. Die Lehrinhalte haben

- den aktuellen Stand der Wissenschaft bezüglich Tierhaltung und Tierschutz, Tierseuchen, Viehzucht und Genetik,
- Einhaltung von Hygienestandards,
- Tiergesundheit,
- Kenntnisse über Anatomie insbesondere der Geschlechtsorgane,
- Kenntnisse der Physiologie mit besonderem Augenmerk auf den Sexualzyklus, Fruchtbarkeitsstörungen und Erbfehler,
- Besamungstechnik und
- die aktuell gültigen Rechtsvorschriften einschließlich erforderlicher Dokumentationspflicht

zu beinhalten.

Da es sich bei der künstlichen Besamung um Eingriffe an lebenden Tieren handelt, bedarf es einer praktischen Übung der Fertigkeit des Eingriffes um den Tieren weder Schmerzen, Leiden, oder Schäden zuzufügen bzw. sie nicht in schwere Angst zu versetzen. In der Ausbildung stehen Expertinnen oder Experten und erfahrene Tierärztinnen oder Tierärzte für die Wissensweitergabe zur Verfügung. Um als Besamungstechnikerin oder Besamungstechniker sowie Eigenbestandsbesamerin oder Eigenbestandsbesamer tätig zu werden, ist diese Ausbildung **erforderlich und geeignet**, weil dadurch die Einhaltung von Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekten sichergestellt und für eine erfolgreiche Sicherung des Tierbestandes gesorgt wird.

Gelindere Mittel als die Reglementierung von Ausbildungsinhalten und praktischen Übungen hätten für die Zielerreichung nicht gereicht, die künstliche Besamung zählt in der heutigen Rinder- und Schweinehaltung als Standardverfahren mit folgenden Vorteilen: Eindämmung von Deckseuchen, die beim natürlichen Deckakt, dem sogenannten Natursprung, übertragen werden können sowie Verhinderung von Verletzungen, die beim Natursprung passieren können. Die künstliche Befruchtung trägt erheblich zum Züchtungserfolg bei. Die künstliche Besamung wurde bereits um 1900 entwickelt und erlangte ihren Durchbruch in den 1950er Jahren, als das Tiefgefrieren des Spermias möglich wurde. Damit hat die künstliche Besamung den Einsatz von sogenannten Gemeindestieren bzw. die Deckeberhaltung abgelöst. Bullen, die in der Herde im Deckeinsatz sind, gibt es meist nur mehr in der Mutterkuhhaltung. Somit ist der Einsatz von künstlicher Befruchtung zur Sicherung des Viehbestandes und in weiterer Folge zur erfolgreichen Produktion von tierischen Lebensmitteln zur Notwendigkeit geworden. Damit die Qualität des Eingriffes für erfolgreiche Viehzucht und Produktion von tierischen Lebensmitteln und die Einhaltung von Tierschutzaspekten gewährt bleibt, ist die Festlegung von Mindeststandards von Ausbildungsinhalten für das Fachpersonal, das diese Tätigkeit durchführt, unerlässlich.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Abs. 1 dient der Klarstellung, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nur für jene Bereiche nähere Regelungen erlassen werden sollen, die im Bgld. Tierzuchtgesetz 2019 nicht ausreichend, umfassend, detailliert und letztendlich für den Normunterworfenen aber auch die tierzüchterische Praxis sowie die Tierzuchtbehörden grundlegend verständlich und für den Vollzug geeignet geregelt erscheinen.

Abs. 2 nimmt auf die zeitgemäßen und in der tierzüchterischen Praxis unerlässlichen Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten der elektronischen Datenverarbeitung Bezug. Beim Datenverkehr zwischen den Normunterworfenen und den Behörden ist jedenfalls das AVG zu beachten.

Abs. 3 nimmt darauf Rücksicht, dass die ausdrückliche Möglichkeit des Tätigwerdens von auswärtigen Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen, Besamungstechnikerinnen oder Besamungstechnikern bzw. Eigenbestandsbesamerinnen oder Eigenbestandsbesamern im Inland nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. Tierzuchtgesetzes 2019 besteht. Insbesondere werden im Falle von in ausländischer Sprache abgefassten Dokumenten diese zusätzlich in einer deutschen Übersetzung verlangt,

damit sich die Tierzuchtbehörde rasch einen inhaltlichen Überblick verschaffen kann. Diese Übersetzung bedarf allerdings keiner Beglaubigung.

Zu § 2:

Z 3 Prüfeinsatz: Nachdem der in der tierzüchterischen Praxis gängige Begriff „Prüfeinsatz“ weder in der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 noch im Bgld. Tierzuchtgesetz 2019 näher definiert wurde, erfolgt dies in der vorliegenden Verordnung.

Zu § 3:

Abs. 1 und Abs. 2: Die Aufgliederung der eigenen Zuchtpopulation sowie der Population, zu der der Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen eine tierzüchterische Anbindung hat, gibt Auskunft über die Struktur der züchterisch zur Verfügung stehenden Population. Diese „Gesamtpopulation“ ist die Basis für alle züchterischen Maßnahmen, die im Zuchtprogramm getroffen werden. Von besonderer Bedeutung ist jene Gruppe von Tieren, die zur Zucht der nächsten Generation verwendet werden soll (Abs. 1 Z 4). Nur bei Kenntnis der Struktur und Größe der Population kann die Angemessenheit der im Zuchtprogramm beschriebenen Maßnahmen abgeschätzt werden. Daher ist die Angabe der Größe und Aufgliederung der aktuellen Population auch im Jahresbericht (gemäß § 7) vorgeschrieben, um prüfen zu können, ob das genehmigte Zuchtprogramm eingehalten wird und ob dieses tatsächlich funktioniert, da das Zuchtprogramm zum Zeitpunkt des Antrages auf Anerkennung eine reine Planungsrechnung darstellt.

Da insbesondere weibliche Tiere nur einmal pro Fortpflanzungszyklus zur Nachzucht genutzt werden können und diese Tiere einem Zuchtverband oder Zuchtunternehmen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, über allfällige Mehrfacheintragen von weiblichen Tieren Bescheid zu wissen. Die Anbindung an einen fremden Zuchtverband oder an ein fremdes Zuchtunternehmen erfolgt in der Regel über männliche Tiere und kann für die Anpaarung maximal im Umfang des eigenen weiblichen Bestandes erfolgen, was für die Beurteilung der ausreichenden Größe der Zuchtpopulation ausschlaggebend ist. Eine mögliche Form der Anbindung an andere Populationen kann auch der Einsatz von Embryonen sein.

Zu § 4:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. g der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 akzeptiert ein Zuchtverband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm für eine Rasse durchführt, zur Prüfung männlicher reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe und -ziegen Samen, der reinrassigen Zuchttieren entnommen wurde, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, sofern dieser Samen ausschließlich zum Zweck der Prüfung dieser männlichen reinrassigen Zuchttiere und innerhalb der mengenmäßigen Beschränkungen verwendet wird, die ein Zuchtverband für die in Art. 25 der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 vorgesehenen Prüfungen benötigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. d der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 akzeptiert ein Zuchtunternehmen, das ein genehmigtes Zuchtprogramm für Hybridzuchtschweine derselben Rasse, Linie oder Kreuzung durchführt, zur Prüfung von Hybridzuchtebern Samen, der Hybridzuchtschweinen entnommen wurde, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, sofern dieser Samen ausschließlich zum Zweck der Prüfung dieser Hybridzuchtschweine und innerhalb der mengenmäßigen Beschränkungen verwendet wird, die ein Zuchtverband für die in Art. 25 der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 vorgesehenen Prüfungen benötigt.

Der Prüfeinsatz ist in § 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfes als Erzeugung einer begrenzten Anzahl von Nachkommen zum Zweck der anschließenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung definiert. Für die Zuchtwertschätzung können direkte Nachkommen des Spendertieres und insbesondere bei multipaaren Tieren – wie Schweinen – auch von Seitenverwandten, wie Voll- und Halbgeschwister, verwendet werden. Die mit großem Aufwand verbundene umfangreiche Datenerhebung und Datenauswertung der Leistungen von Nachkommen wird von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen de facto nur im Rahmen von Zuchtprogrammen durchgeführt, für welche diese eine Genehmigung beantragen.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. g und Art. 24 Abs. 1 lit. d der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 in Verbindung mit § 10 Z 1 lit. d und e Bgld. TZG 2019 ist das Inverkehrbringen oder die Abgabe von ungeprüftem Samen zur Verwendung in einem Prüfeinsatz überhaupt nur zulässig, wenn der Prüfeinsatz im Rahmen eines genehmigten Zuchtprogramms eines Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens durchgeführt wird. Die Kapazität eines Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens, insbesondere weibliche Tiere für Prüfeinsätze zur Verfügung zu stellen, ist durch die Anzahl der zu ihrer eigenen Zuchtpopulation gehörenden weiblichen Zuchttiere im belegfähigen Alter und den maximalen Anteil an diesem Zuchttiersegment, den er oder es für Prüfeinsätze reservieren möchte, beschränkt. Die Nutzung von Daten von Nichtzuchttieren ist nur in Randbereichen möglich, sofern der Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen einen Weg zu solchen Daten gewährleisten kann und diese Daten gewisse Anforderungen (zB genetische Verknüpfbarkeit mit der eigenen Population) erfüllen. Schließlich soll der Einsatz der Prüftiere

populationsgenetischen Grundsätzen entsprechen (zB Anpaarung an möglichst durchschnittliche Tiere der Population), damit die Aussagekraft der Leistungsdaten in der nachfolgenden Zuchtwertschätzung ein Optimum erreicht.

All dies bewirkt, dass die Bereitstellung von weiblichen Zuchttieren aus einem Zuchtverband oder Zuchtunternehmen für einen Prüfeinsatz ein wertvolles und auch sehr begehrtes, aber knappes Gut ist. Um zu vermeiden, dass Testkapazitäten unnötig gebunden werden, erscheint es unerlässlich, die Rechte und Pflichten der Besamungsstationen und Samendepots sowie der Zuchtverbände und Zuchtunternehmen klar zu regeln.

Es soll dem Zuchtverband oder Zuchtunternehmen vorbehalten sein, zu entscheiden, ob er oder es für Prüfeinsätze zur Verfügung stehen will (Zuchtverbände, die ein Zuchtprogramm zur Erhaltung einer Rasse durchführen, werden für Prüfeinsätze in aller Regel nicht in Betracht kommen).

Zu § 5:

Abs. 1: Gemäß Anhang I Teil 2 Z 2 der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 muss sich das Zuchtprogramm auf einen ausreichend großen Zuchttierbestand und auf genügend Züchter in dem geografischen Gebiet, in dem es durchgeführt wird oder werden soll, erstrecken.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wurde eine absolute Untergrenze auf Basis tierzuchtfachlicher Erkenntnisse festgelegt, unter der man aus tierzüchterischer Sicht, selbst bei Anbindung an andere Zuchtpopulationen, nicht von einer Zucht im Sinne der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 sprechen kann. Die Vorgabe, dass im Falle der Reinzucht eine ausreichende Zuchtpopulation gegeben ist, wenn mindestens 10 weibliche und 2 männliche fortpflanzungsfähige Zuchttiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, ist in der Praxis bei den Zuchtverbänden und Züchtern einfach darstellbar, erklärbar und nachvollziehbar und auch für die Tierzuchtbehörde einfach überprüfbar.

Abs. 2: Während bei der Reinzucht auf die in Abs. 1 genannten Tierkategorien der gesamten Population abgestellt wird, muss im Falle von Hybridzuchtschweinen die Populationsgröße der für die Kreuzung verwendeten Rassen, Linien oder Kreuzungen (Hybriden) die in Abs. 1 genannten Werte erreichen. Das bedeutet, dass bei Hybridzuchtschweinen zum Beispiel bei jeder für die Kreuzung verwendeten Linie mindestens 10 weibliche und 2 männliche fortpflanzungsfähige Zuchttiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sein müssen.

Zu § 6:

Für die Funktionsfähigkeit eines Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens ist auch die fachliche Eignung der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Person von besonderer Bedeutung.

Die fachliche Eignung kann nicht nur durch den erfolgreichen Abschluss einer bestimmten Ausbildung im Sinne von Abs. 1 Z 1 bis 3 (zB einschlägiges Studium, höhere Bundeslehranstalt mit Fachrichtung Landwirtschaft), sondern im Einzelfall auch auf andere Weise nachgewiesen werden (zB langjährige einschlägige Berufserfahrung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens).

Zu § 7:

Abs. 1: Die Verpflichtung zur Vorlage eines Jahresberichtes an die Tierzuchtbehörde gilt sowohl für im Bundesland anerkannte als auch für im Bundesland rechtmäßig tätige, fremde Zuchtverbände und Zuchtunternehmen. Der Bericht umfasst immer ein Jahr, wobei der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen in der Wahl des Beginns des „Berichtsjahres“ frei ist. Damit können die Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen neben dem Kalenderjahr auch das Wirtschaftsjahr als Berichtszeitraum wählen.

Abs. 2: Der Bericht von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen mit Sitz im Bundesland bezieht sich in seinen inhaltlichen Angaben immer auf eine Rasse und auf den gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich, jedoch aufgeschlüsselt nach Bundesländern und gegebenenfalls Staaten. Mit dem Bericht steht der Tierzuchtbehörde eine Grundinformation über den Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen und die Durchführung des Zuchtprogrammes zur Verfügung. Auf dieser Basis ist eine Einschätzung über die Funktionsfähigkeit des Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens und des Ablaufs seiner Arbeit möglich. Aus diesen Informationen lässt sich beurteilen, ob ein Handlungsbedarf seitens der Behörde besteht.

Die Ziffern 1 bis 6 enthalten die wichtigsten Grundinformationen, wobei es nicht mehr - wie im Antrag auf Genehmigung - um Planungsdaten geht, sondern um tatsächlich realisierte Fakten und Daten.

Der Jahresbericht hat auch Satzungsänderungen betreffend die im Anhang I Teil 1 B Z 1 lit b der VO (EU) 2016/1012 genannten Angelegenheiten zu enthalten.

Abs. 3: Von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz nicht im Bundesland haben, aber hier tätig sind, wird der Inhalt des Berichtes gemäß Abs. 2 nur in reduzierter Form verlangt, da nicht alle in

Abs. 2 vorgesehenen Daten für eine Behörde, die nicht selbst die Genehmigungsbehörde ist, Aussagekraft besitzen. Der Bericht bezieht sich nur auf züchterische Tätigkeiten im Bundesland. Zusätzlich müssen diese Zuchtverbände und Zuchtunternehmen dem Bericht eine Aufstellung über die im Geltungsbereich des Bgld. TZG 2019 abgeschlossenen Prüfeinsätze anschließen.

Sind Zuchtverbände und Zuchtunternehmen in mehreren Bundesländern und Mitgliedsstaaten tätig und damit mehrfach zur Vorlage eines Berichtes verpflichtet, kann auch ein Gesamtbericht erstellt werden, in dem die Darstellung der Zahlen und Ergebnisse entsprechend den Z 1, 3 und 5 des Abs. 2 für die einzelnen Teile des räumlichen Tätigkeitsbereiches (Bundesländer oder Mitgliedsstaaten) in Tabellenform erfolgt. Somit müssen der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen nicht einzelne unterschiedliche Berichte erstellen.

Zu § 8:

Im Zuge der Belegung, Besamung und Embryoübertragung sind Dokumente über die durchgeführte Tätigkeit auszustellen bzw. entsprechende Aufzeichnungen für Zuchttiere und Nichtzuchttiere zu führen. Die Festlegung der Inhalte erfolgt in den Anlagen 1 bis 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfes und ist in eigene Spalten für Nichtzuchttiere und Zuchttiere gegliedert.

Zu § 9:

Abs. 1: In Abs. 1 wird neben dem erfolgreichen Abschluss eines Ausbildungslehrganges im Sinne der nachstehenden Absätze auch die abgeschlossene Ausbildung zur Tierärztin oder zum Tierarzt nach den bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausbildung gemäß Bgld. TZG 2019 erklärt. Dies ist erforderlich, da aufgrund des Bgld. TZG 2019 nur die zur Berufsausübung berechtigten Tierärztinnen oder Tierärzte künstliche Besamung schon aufgrund des Gesetzes durchführen dürfen, sodass für die fertig ausgebildeten Tierärztinnen oder Tierärzte, die nicht zur Berufsausbildung berechtigt sind, die Vorschriften für Besamungstechnikerinnen oder Besamungstechniker gelten.

Abs. 2, 3 und 4: In den Abs. 2 bis 4 wird geregelt, welche Anforderungen ein Ausbildungslehrgang erfüllen muss, damit mit seinem erfolgreichen Abschluss die fachliche Eignung im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Bgld. TZG 2019 nachgewiesen wird.

Abs. 2 sieht vor, dass der Ausbildungslehrgang in einer Ausbildungseinrichtung, welche zumindest bestimmte Minimalvoraussetzungen im Hinblick auf Organisation und Infrastruktur erfüllt, stattfinden muss. Abs. 3 regelt die Mindestlehrinhalte und Abs. 4 die Mindestdauer des Ausbildungslehrganges.

Als Mindestdauer wird je nach Tierart eine bestimmte Stundenanzahl vorgeschrieben. Die Stundenanzahl ist im Sinne von Unterrichtsstunden á 50 min zu verstehen.

Die festgelegte Stundenanzahl orientiert sich an der Dauer der Ausbildungslehrgänge in den derzeit zugelassenen Einrichtungen im In- und Ausland (zB Deutschland und Schweiz).

Die in Abs. 4 vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit von mit einzelnen Lehrinhalten gemäß Abs. 3 fachlich gleichwertigen Ausbildungen richtet sich vornehmlich an die Ausbildungseinrichtung und ist für die Frage relevant, ob die Kandidatin oder der Kandidat den Ausbildungslehrgang im Sinne des Abs. 6 in ausreichendem Umfang besucht hat und von diesem die Prüfung abgenommen werden darf.

Abs. 5: In Abs. 5 ist normiert, dass die Leitung des Ausbildungslehrganges durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen muss.

Abs. 6: Durch das Erfordernis einer ausreichenden persönlichen Teilnahme am Ausbildungslehrgang soll eine qualifizierte einheitliche Ausbildung sichergestellt werden. In Anlehnung an Erfordernisse bei anderen beruflichen Ausbildungskursen wird unter Berücksichtigung der Anrechnung von gleichwertigen Ausbildungen (Abs. 4) eine Anwesenheit von zumindest 80 % gefordert, um einen ausreichenden Lehrgangsbesuch aufweisen zu können.

Abs. 8: Durch Abs. 8 werden die Ausbildungslehrgänge, welche in den in der Anlage 3 aufgelisteten Ausbildungseinrichtungen abgehalten werden, gemäß § 11 Abs. 1 Bgld. TZG 2019 anerkannt. Von einer genauen Bezeichnung der Lehrgänge wurde Abstand genommen, um nicht die Verordnung ändern zu müssen, wenn sich der Name der Lehrgänge ändert. Es erscheint auch nicht notwendig, da davon ausgegangen werden kann, dass eine Ausbildungseinrichtung nur einen Kurs für Besamungstechnikerinnen oder Besamungstechniker anbietet. Es wird klargestellt, dass Personen, die diese Ausbildungslehrgänge erfolgreich abgeschlossen haben, als fachlich geeignet im Sinne des § 11 Abs. 2 Bgld. TZG 2019 gelten.

Bei den in der Anlage 3 angeführten Ausbildungseinrichtungen handelt es sich ausschließlich um solche aus dem deutschsprachigen Raum, da nur diese derzeit von praktischer Bedeutung sind. Dessen ungeachtet können auch Berufsausbildungen und -qualifikationen, die in einem anderen Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat absolviert wurden, gemäß § 12 Bgld. TZG 2019 anerkannt werden.

Die Auflistung in Anlage 3 ist das Ergebnis einer Prüfung der Ausbildungslehrgänge in Bezug auf die in Abs. 2 bis 7 gemachten Vorgaben.

Zu § 10:

§ 10 ist dem § 9 nachgebildet und enthält die für die Ausbildung zur Eigenbestandsbesamerin oder zum Eigenbestandsbesamer angepassten Bestimmungen.

Da Eigenbestandsbesamerinnen oder Eigenbestandsbesamer definitionsgemäß regelmäßig mit ihren oder ihnen anvertrauten Tieren in Kontakt stehen und somit von Berufs wegen über entsprechende Kenntnisse in Teilbereichen des § 9 Abs. 3 Z 1 und 2 bzw. Z 6 verfügen, wird der Schwerpunkt der Ausbildung vorrangig auf die Lehrinhalte des Abs. 3 Z 3 bis 5, aber auch Z 6, soweit er das Besamungswesen betrifft, reduziert sein.

Zu § 11:

Abs. 1: Abs. 1 sieht für den Fall, dass Ausbildungen, für die ein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß § 12 Bgld. TZG 2019 vorgelegt wurde, keine Ausbildung in einzelnen gemäß § 9 Abs. 3 angeführten Lehrinhalten (Fächern) umfassen, oder das Ausmaß der Ausbildung nicht mindestens 75 % des in § 9 Abs. 4 bzw. § 10 Z 2 angeführten Stundenausmaßes umfasst, die Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vor.

Abs. 2: Dies gilt gemäß Abs. 2 dann nicht, wenn die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachgewiesenen Berufsqualifikationen die Kriterien erfüllen, die in einer gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen gemeinsamen Plattform vorgesehen sind.

Abs. 3: Abs. 3 sieht vor, dass die Eignungs- bzw. Ergänzungsprüfungen nach Abs. 1 vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern aus dem Dienststand einer Behörde abzulegen sind. Daher kommen als Prüferinnen oder Prüfer nur Bedienstete der Landwirtschaftskammer in Frage.

Zu § 12:

Diese Bestimmung stellt klar, dass die in der Verordnung vorhandenen Verweisungen auf Bundesgesetze und Landesgesetze als statische Verweisungen zu verstehen sind und führt daher die konkrete Fassung der jeweiligen verwiesenen Normen an.

Zu § 13:

Diese Bestimmung enthält im Abs. 1 die Liste der Rechtsakte des Unionsrechts, die mit dieser Verordnung umgesetzt bzw. durchgeführt werden.

Zu § 14:

Das Übergangsrecht wird auf die nach den bisher geltenden Bestimmungen begonnenen Prüfeinsätze sowie begonnene und bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossene Ausbildungskurse für Besamungstechnikerinnen oder Besamungstechniker bzw. Ausbildungskurse für Eigenbestandsbesamerinnen oder Eigenbestandsbesamer beschränkt.

Zu § 15:

Diese Verordnung tritt nach Abs. 1 mit jenem Tag in Kraft, der dem der Kundmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Burgenländische Tierzuchtverordnung 2009, LGBl. Nr. 87/2009, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 16/2010, außer Kraft.